

# Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung

## Teil 3.

### Kapitel IX.

#### Von der Prediger Leben und Wandel.

##### §. 68.

Prediger müssen nicht allein aufrichtig in der Lehre und in ihrem Amt fleissig, sondern auch in unsträflichen Leben und Wandel ein Vorbild der Herde sein und demnach nicht allein wie andere Christen ein feines richtiges untadelhaftes Leben führen, sondern soviel mehr sollen und müssen sie auch ihr Licht in Klarheit und hellem Schein der Lehre und des Lebens leuchten und brennen lassen, damit also mit Leben und Lehre die Gemeinde von ihnen erbaut werde.

##### §. 69.

Es sollen alle Prediger mit ihren Zuhörern und Gemeinden, wie auch die Kollegen in Liebe, Friede und Einigkeit beieinander leben. Auch diese allemal nach beendigtem Gottesdienst einmütig zusammen-treten, um von allerhand nötigen erbaulichen Kirchen-Sachen, voraus aber von den Kranken, wie viel derer in der Gemeinde vorhanden und zu besuchen sein möchten, vertraulich miteinander zu reden, wie sich dann ein jeglicher Prediger in jetzt gedachter Besuche der Kranken jederzeit unverdrossen, auch bei Tag und Nacht bereit, fleissig und willig sowohl der Armen als der Reichen halber soll erfinden lassen.

##### §. 70.

Wiewohl es der Kranken und deren Angehörigen Schuldigkeit erfordert, den Prediger begehren zu lassen, so hat doch ein Prediger allezeit darauf nicht zu warten, sondern muss die Kranken nach Befinden fleissig und sorgfältig besuchen.

##### §. 71.

Diweil den Predigern sich in weltlichen Sachen zu mischen gar nicht gebührt, so sollen sie sich des Prokurierens, Advocierens und solcher (Geschäfte) halben in Partei-Sachen vor öffentlichem Gericht zu stehen, wie auch der Kontributionseinnahme und Ausgabe ganz und aller Dinge enthalten, sie auch von andern damit nicht beschwert werden.

##### §. 72.

So sollen und müssen sie auch mit Trunkenheit und Völlerei keineswegs sich ein oder übernehmen lassen, wie sie sich dann solches Endes nicht allein das Bier- und Branntweinschenkens in ihren eigenen Häusern, sondern auch der Bier- und Branntweingelage, unziemlicher Besuche der gemeinen Krüge und Wirtshäuser, wie auch solcher Zusammenkünfte, wohin sie nicht begehrt, oder auch denen beizuwohnen, ihnen und ihrem Amte nicht anständig sein möchte, aller Dinge entäussern sollen.

##### §. 73.

Wofern aber Prediger Amts- oder auch anderer erheblichen Ursachen halber auf ehrlichen Zusammenkünften sollten erscheinen müssen, so sollen sie sich in aller Ehrbarkeit dermassen sittlich und eingezogen bezeigen, damit man ihretwegen von Trunkenheit, Schwelgerei, Zänkerei, Schlägerei, auch von Kartenspielen, Würfeln, Tanzen, Springen, unzeitigem Tabakrauchen, oder auch anderen Ueppigkeiten keine böse Nachrede oder Klage hören möge, da sonst die gradus admonitionum (*Stufen der Warnungen*) darauf ein und andermal mit ihnen vorgenommen, und falls alsdann keine Besserung erfolgte, gegen sie mit der Zensur nach Inhalt der unten stehenden Artikel 87; 99 verfahren werden solle.

##### §. 74.

Sollen sich wie Studierens halber, also auch deswegen fleissig zu Hause halten, damit man ihrer bei Tag und Nacht in allerlei Notfällen mächtig sein könne.

##### §. 75.

Dafern sie notwendig sollten verreisen müssen, so sollen sie durch ihre Kollegen, und wo sie keine haben, durch die benachbarten Prediger ihre Amtsdienste bestellen lassen, damit ihrer Abwesenheit halber in der Gemeinde nichts versäumt werde. Wie dann in solchen und dergleichen Fällen ein Kollege des andern, sonst aber auch, und wo keine Kollegen sind, ein jeglicher Prediger seines Nachbarn Stelle zu vertreten schuldig und gehalten sein soll.

##### §. 76.

Und weil auch ein Prediger, ob er gleich ohne Kollegen in seiner Gemeinde allein steht, des Heiligen Abendmahles nicht privatim, sondern vielmehr in öffentlicher Versammlung und in seiner Gemeinde zu bedienen hat, so soll ein jeglicher benachbarter Prediger, welche Er dazu begehren würde, seinen Kirchendienst also einrichten, dass er seinem Mitbruder hierin gern und willig dienen, auch

dessen Dienst in dergleichen Fällen hinwiederum gewärtig sein könne und möge. Sonst aber soll sich ein jeglicher Prediger in den Schranken seines Berufs halten, auch ein Kollege dem andern in der eigenen, noch viel weniger aber ein Prediger dem andern in fremder Gemeinde mit Verrichtung der Amtsdienste keines Weges ein oder vorgreifen.

## Kapitel X.

### Von dem Unterhalt der Prediger auch derselben Witwen und Waisen.

#### §. 77.

Diweil ein Arbeiter seines Lohnes wert ist, so soll solcher von den Gemeinden, oder auch von allen denjenigen, welche solchen oder auch dazu irgend was zu geben schuldig sind, den Predigern und Schuldienern zu ihrem ehrlichen Unterhalt und behördlichen Lebensmitteln zu rechter Zeit ohne einige Verschmälerung dessen, was sein Antecessor (*Vorfahre*) oder er selbst an ordinar (*arrangiertem*) Gehalt gehabt, oder worauf der Beruf geschehen, unweigerlich gereicht, sonst von höchstgltr. Seiner Churfürstlich Durchlauchten Beamten die Schuldigen dazu angewiesen werden, und da die Prediger dadurch nicht klaglos sollten gestellt werden, sollen sie es alsdann höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder Derselben dazu Verordneten zur gebührlchen Verfügung vorbringen.

#### §. 78.

Wo das ordentliche Gehalt eines Predigers so gering und schlecht sollte erkannt werden müssen, dass er davon sein ehrliches Auskommen nicht haben könnte, soll solches die Gemeinde mit einer jährlichen Zu- oder Beisteuer zu ersetzen schuldig sein.

#### §. 79.

Die von Alters her zur Wohnung der Kirchen- und Schuldiener gestifteten, in vorigen Kriegsjahren aber an einigen Orten zerstörte oder auch baufällige Häuser sollen wie auch andere Kirchengüter keineswegs mortifizirt, noch weniger zum Privat- oder Profan-Nutzen eingezogen, sondern entweder aus den Kirchen-Intraden (*Kircheneinkünften*), oder in deren Ermangelung durch Steuer und Zulage der Gemeinde, oder auch von den Kollatoren (*Pfründeinhaber*) selbst, nachdem es an einem jeglichen Orte Herkommens, zu der Kirchen- und Schuldiener ehrlichen Wohnung wiederum aufgebaut, gebessert und erhalten werden. Im Fall aber solche von den Kirchen- oder Schuldienern selbst aus ihren eigenen Mitteln mit höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder dero Regierung Bewilligung sollten gebaut und gebessert sein, so sollen denselben oder auch deren Erben, vor allem aber den Witwen und Waisen, ehe sie solche Behausung den Successoribus (*Nachfolgern*) abzutreten schuldig und gehalten sein sollen, solche angelegten Bau- und Besserungskosten auf einem oder anderem Wege, entweder aus gemeinen Mitteln oder auch von den Collatoribus wiederum erstattet werden.

#### §. 80.

Wo ein Prediger oder Schuldiener Alters oder auch anderer Schwachheit halber seinen Dienst nicht länger sollte verwalten können, sondern ihm notwendig jemand adjungirt werden müsste, so soll er gleichwohl Zeit seines Lebens den Respekt, Titel und Namen eines Predigers oder Schuldieners behalten. Solcher halb aber keineswegs seines Dienstes entlassen, sondern vielmehr durch eine Zulage, teils aus den Prediger- oder Schulrenten und Gefällen. Vor allem aber und insonderheit aus Mitteln der Gemeinde, welcher er treulich gedient, mit nötigem Unterhalt versehen werden.

#### §. 81.

Wenn ein solcher Adjunctus oder Substitutus von der Gemeinde, wie sich dann nicht anders als auch beim Beruf eines Predigers geschieht damit zu verfahren gebührt, rechtmässig berufen, auch von selbigem die Dienste jederzeit treulich und fleissig verrichtet worden, so soll er endlich dem verstorbenen Prediger höchster Billigkeit nach succediren, und ein anderer ihm keineswegs vorgezogen werden. Es wäre denn der Fall, das sich die Gemeinde aus erheblichen Ursachen, worüber Inspector oder auch Synodus zu erkennen, über denselben billig zu beschweren haben möchte.

#### §. 82.

So sollen auch der Prediger Witwen so lange sie in dem Witwen-Stande unverrückt bleiben und sich ehrlich und untadelig darin verhalten, bei der Freiheit und Gerechtigkeit, welche ihre Ehemänner gehabt, der da bevor von höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hierüber ausgelassenen Ordnung zufolge geschützt und gehandhabt werden.

#### §. 83.

Es sollen auch die Gemeinden alle zu der Kollation, Ordination auch Konfirmation, wie auch wenn ihre Prediger mit oder auch ohne ihre Aeltesten auf die Classical-, Provinzial- oder auch General-Conventus reisen, die dazu gehörigen Kosten abzustatten schuldig sein.

## Kapitel XI. Vom Verhalten der Zuhörer gegen Ihre Prediger.

### §. 84.

Zuhörer sollen nach ernstem göttlichem Befehl mit ihren Predigern friedlich leben und selbige in Ehren halten, auch wo sie von den selbigen kraft ihres geführten Amtes bestraft worden sein möchten, so sollen sie doch dieselben weder derentwegen noch aus sonst irgend einer Ursache verachten oder anfeinden, noch weniger schelten, schmähen oder lästern, oder ihnen sonst einigen Verdruss antun. Sondern wo sie sich über dieselben mit Fug zu beschweren haben möchten, sollen sie die Sache an die Classical- oder Synodal-Versammlungen oder auch an den Inspectorum zur gütlichen, bei deren Ermangelung aber zur rechtlichen Entscheidung an höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gelangen lassen und sich inzwischen aller Ungebühr gegen dieselben gänzlich enthalten. Wofern sie aber offenkundiger Massen mit feindseliger Verachtung auch Schänden und Lästern wider ihre Prediger freveln, oder auch mit deren Verachtung an anderen Orten ihren Kirchgang oder auch ihre Kommunion ohne landesfürstliche Erlaubnis suchen und dadurch Ärgernis, Verwirrung und Aufwiegelung in der Gemeinde verursachen würden, soll denselben solcher Mutwille keineswegs gestattet, sondern wie sie von fremden Predigern zu ihrer Parochie remittirt (*loslassen*), also auch von der Obrigkeit alles Ernstes bestraft werden.

### §. 85.

Weil auch leider die Erfahrung bezeugt, dass hin und her viele Evangelische, ohne dass sie eine andere im Heilig Römischen Reich zugelassene Religion annehmen, die öffentliche Kirchenversammlung verlassen, und das gepredigte Wort Gottes nebst dem Gebrauch der heiligen Sakramente verachten, so sollen dieselben von den Predigern loci aufs fleissigste erinnert und informiert werden, von dergleichen inskünftig abzustehen. Bei Fortdauer dessen nach Anleitung des folgenden Artikels mit der Zensur verfahren, auch kraft höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst heraus gegebener Rescripte verordnet werden.

## Kapitel XII. Von Zensur der Prediger.

### §. 86.

Ein jedweder Prediger soll der Zensur unterworfen sein.

### §. 87.

Jetzt gedachte Zensur soll folgender Gestalt geschehen: wenn ein Prediger in Lehre oder Leben der Gemeinde ein offenbares Ärgernis gibt, auch vom Consistorio in den Sünden, da die gradus admonitionum (*Stufen der Warnungen*) Platz finden, aus Gottes Wort freundlich erinnert wird. Solches aber verachtet, so soll sich der Inspektor also bald dahin verfügen, beides, Prediger und Älteste in der Stille befragen, und so er befinden würde, dass der Prediger in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung ermahnen. Sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, so soll ihm der Inspektor eine gewisse Zeit, um sich eines besseren zu bedenken, geben und ansagen, dass er nach Verlauf solcher gesetzten Zeit vor ihm erscheinen, und wessen er sich bedacht, eröffnen solle. Wo dann aber oben besagter Prediger sich wider die Vermahnung und diese Kirchenordnung sperren und dieselbe verachten würde, soll er ihm zum Überfluss noch eine andere gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen auferlegen. Sollte er dann bei seiner Hartnäckigkeit verharren und alles in den Wind schlagen, soll Inspektor, falls ordinaria classis (*die gewöhnliche Klasse*) weit zurück wäre, extraordinarium conventum (*ein ausserordentliches Treffen*) berufen, die eingebrachte Klage und Entschuldigung, die darauf geschehen Antwort und was sonst dabei vorgegangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen, die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleissig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen. Auch, so es von Nöten, die Adjunctos inspectorii (*stellvertretende Inspektoren*) ersuchen, darüber mit ihnen zu erkennen, auch endlich ihr Bedenken, dass er das Predigtamt ferner zu verwalten untüchtig, nebst den Akten höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder dero Regierung zuschicken.

### §. 88.

Wo aber offenkundig, dass einer schismata (*Glaubensspaltung*) oder Trennung verursacht, oder auch sonst grosses Ärgernis angerichtet hätte, sollen sie nach Erkenntnis des Synodi die Exkommunikation in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mittelst Einschickung der Akten von allem Verlauf berichten. Inzwischen haben sie ihn durch Hülfe der dazu von ihnen oder auch vom Inspectorum requirierten Beamten ad officio zu

suspendieren. Und dafern er alsdann nach Anweisung des höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zugeschickten Bedenkens oder auch der Akten am heiligen Predigtamt nicht länger sollte geduldet werden können, so werden höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ihn alsdann seines Amtes entsetzen, auch sonst nach den Umständen zu bestrafen wissen.

### Kapitel XIII. Schulordnung.

#### §. 89.

Die von Alters her sowohl in den Kirchspielen als auch Städten fundierten und hergebrachten Schulen sollen mit Fleiss erhalten, auch mit frommen, fleissigen Evangelisch-Lutherischen Schulmeistern von den Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellt, die Neben und Winkel-Schulen aber nicht gestattet werden.

#### §. 90.

Wo aber Kirchspielschulen so weit abgelegen sind, dass von einigen Bauer- und Nachbarschaften die Kinder dorthin nicht füglich sollten geschickt werden können, und ihnen deshalb eine besondere Nebenschule auf ihre eigene, der Kirchspielschule unabbrüchliche Kosten notwendig und billig gestattet werden müsste, so soll solches nicht anders als mit Zuraten der ordentlichen Prediger und der Kirchenräte, oder aber auch, falls nötig, des Classis und Inspectoris, und dann absonderlich mit Bewilligung höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder des Ortes selbiger Religion zugetaner Obrigkeit geschehen.

#### §. 91.

Und weil zu voraus und insonderheit die Furcht des Herrn in den Schulen gepflanzt und befördert, auch daher den Schülern von den Schulmeistern und Davids Worten gesagt werden muss: **«Kommet her ihr Kinder, hört mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren»** (Psalm 34.); so soll die Schularbeit durchgehend, sowohl in den Lateinischen als auch den gemeinen deutschen Knaben- und Mädlein-Schulen mit dem veni sancte Spiritus (*komm heiliger Geist*) Latein oder Komm heiliger Geist, deutsch, auch sonst mit dem Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auch dabei in den Schulen oder auch Classibus, in welchen die discipuli (*Studenten*) des profectus sind, dass sie daraus erbaut werden können, alle Tage zwei Kapitel aus der Bibel Latein oder deutsch gelesen werden.

#### §. 92.

Die Schuldiener sollen der evangelisch-lutherischen Religion nicht allein zugetan sein, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam, auch Ehrerbietung gegen ihre Eltern, Obrigkeit, Prediger, auch andere, vor allem aber in solcher Schule mit vorhandenen praeceptores (*Lehrer*), auch alle diejenigen, so ihnen vorgestellt, treu ernstlich vermahnen, in den freien Künsten, Sprachen und Sitten, auch sonst in allen Tugenden, vor allem aber in der Gottesfurcht, fleissig unterweisen. Auch in selbigen ihren discipulis (*Studenten*) mit gutem Exempel unanständig und ohne einiges Ärgernis vorgehen. Die Irrtümer aus Gottes Wort benehmen, auch aller gefährlichen Arten zu reden, sowohl in philosophia (*Philosophie*) als theologia (*Theologie*) sich enthalten.

#### §. 93.

Der Katechismus Lutheri, Latein und deutsch, soll wie sonst, also auch insonderheit des Sonnabends mit Fleiss getrieben, auch dabei den Schülern mit Ernst eingepägt werden, dass sie den folgenden Sonntag, wie auch jederzeit an Feier- Buss- und Bettagen in der Kirche keinen Mutwillen treiben, unter der Predigt keineswegs schlafen, schwätzen, oder von einem Ort zum andern laufen, sondern dass sie die Predigten mit Fleiss anhören, auch still und eingezogen dem Gottesdienst mit Andacht beiwohnen. Wie dann solchen Endes die praeceptores (*Lehrer*) an allen Sonn- und Festtagen ihre discipulos (*Studenten*) alle miteinander in guter Ordnung aus der Schule in die Kirche, auch wiederum heraus in die Schule begleiten, und wie vor dem Kirchgang zur fleissigen Aufmerkung der Predigten und eingezogener Stille anweisen, also auch nachgehend ob und was sie daraus behalten, befragen, auch rationem absentium et petulantium (*das Konto von Fehlenden und Missetätern*) also bald dabei halten sollen.

#### §. 94.

Die discipuli so des Verstandes und Alters sind, sollen zugleich mit ihren Schulmeistern oder auch Eltern an den Tisch des Herrn treten. Auch drei oder vier Wochen vorher der christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleissig unterwiesen werden.

#### §. 95.

Sonst sollen in Schulen auch einerlei praecepta (*Regeln*) gelehrt werden, damit die Jugend mit mancherlei praeceptis (*Gebote*) nicht beschwert noch im Lauf ihres Studierens irre gemacht werden.

§. 96.

Obgleich in einigen Trivialschulen (*Lateinschulen*) alle halbe Jahre auch die besonderen Ferien gestattet werden, in welchen die ordinariae lectiones (*gewöhnlichen Lesungen*) zum Teil, die Privat-informationes (*privaten Informationen*) aber gänzlich cessiren (*aufhören*), so sollen selbige doch nicht über einen Monat extendiret (*verlängert würden*), sondern nach Verflussung von vier Wochen, sowohl die Privat-instructiones (*Privatunterrichte*), wo sie Herkommens, als auch die ordinariae lectiones (*gewöhnlichen Lesungen*) wieder angefangen werden.

§. 97.

Der rector scholae (*Direktor der Schule*) soll nicht allein von den discipulis, sondern auch von seinen Kollegen für das Haupt der Schule erkannt und in allen Ehren gehalten werden. Wie dann ausser Wissen des rectoris kein Collega von der Schule bleiben, sondern wo er nötiger Ursachen halber an seiner Schularbeit behindert werden möchte, soll er von dem Rektor die Beurlaubung begehren, damit also durch dessen Verordnung ein anderer Collega an dessen Stelle bestellt und an der Schularbeit nichts versäumt werde.

§. 98.

Wofern sich aber einige Kollegen ausser Wissen und Konsens des rectoris von der Schule absentiren und ihre Schulstunden versäumen würden, soll der Rektor den Scholarchen solches anzudeuten schuldig sein, auch für seine Person nimmer aus der Schule bleiben. Er habe dann den Scholarchen seine Abwesenheit notifiziert, damit also durch deren Inspektion die Schularbeit gleichwohl von den andern Kollegen, auch falls nötig, von den Predigern bestellt und verrichtet, die discipuli aber nie ohne Gegenwart oder Aufsicht eines praeceptoris in der Schule allein gelassen werden.

§. 99.

Die Disziplin oder Zucht soll keineswegs im Zorn und Grimm, sondern erstlich mit Worten, auch demnächst, falls nötig, mit der Ferrule oder Ruten, jedoch anderer Gestalt nicht als glimpf- und bescheidenlich eingerichtet werden. Wie sich dann auch die discipuli, und zwar nicht allein von dem rectore und ihren ordentlichen praeceptoribus (*Lehrern*), sondern auch von deren Kollegen, da sie in jener Abwesenheit ihre Dienste vertreten, gern und willig sollen züchtigen lassen.

§. 100.

Wofern sie sich aber der Züchtigung derselben oder auch sonst ihrer ordentlichen praeceptorum (*Lehrer*) ungehorsamlich entziehen, oder auch widersetzen wollten, sollen sie darob von dem in Präsenz aller Schulkollegen auch nach Erheischen der Sachen der Prediger und Scholarchen, wie auch in conspectu omnium Condiscipulorum et totius scholae (*vor den Augen aller Mitschüler und der ganzen Schule*) desto schärfer darüber gezüchtigt und gestraft werden.

§. 101.

Wie nun in den Classical- und Synodal-Konventen, als auf welchen die Schulmeister samt und sonders nach gehöriger Invitation (*Einladung*) auch zu erscheinen schuldig sein sollen, über diese Schulordnung und was nach eines jeglichen Ortes Gelegenheit in einigen besonderen Schulregeln dabei noch ferner heilsam und nützlich statuiert sein oder auch noch statuiert werden möchte, alles Ernstes zu halten. Also sollen die Schulen allenthalben, sowohl in Dörfern als Städten von den Predigern und Scholarchen, als welche in den Städten von den Magistraten aus einigen Gelehrten nebst, wo nicht sämtlichen, doch einem oder andern Prediger, auf den Kirchspielen oder Dörfern aber nebst den Predigern von einigen aus dem Mittel der Kirchenräte oder Vorstehern anzuordnen, monatlich zum wenigsten einmal besucht. Auch die Schularbeit anderer Gestalt nicht, als mit Gutachten und Einraten jetzt besagter Prediger und Scholarchen, denen dann die Schul-Kollegen dieses Falls zu folgen schuldig, eingerichtet, wie dann auch nach geendigter halbjähriger Schularbeit, und wann die ordinariae lectiones (*gewöhnlichen Lesungen*) auf einen Monat Frist cessiren (*aufhören*), von den sämtlichen Predigern und Scholarchen ein Examen in allen lectoriis (*Lektionen*) gehalten werden soll.

§. 102.

Nach dieser General-Schulordnung soll die Schularbeit eingerichtet werden, und im Fall etwa jemand von den Schulmeistern selbige notorie ausser Acht lassen und sich derselben nicht bequemen, sondern dawider freveln wollte, soll er nach zwei- oder dreimaliger Vermahnung von den Scholarchen und Predigern mit Zuziehung der Obrigkeit des Orts eine Zeitlang ab officio suspendiert, und dessen Schularbeiten inzwischen dessen Kollegen oder auch einem Prediger aufgetragen, und falls dann gleichwohl dieser Schulordnung nachzuleben, er nicht sollte versprechen wollen, soll er seines Dienstes entlassen und hingegen ein anderer an seiner statt angenommen werden.



## Kapitel XIV. Von den Presbyteriis oder Kirchenräten.

### §. 103.

Eine jegliche Gemeinde soll ihre Aeltesten und Vorsteher haben, welche nebst den Predigern des Orts ein Presbyterium oder Konsistorium machen, in welchem der Pastor daselbst oder auch wo mehrere Pastores im ministerio beieinander sind, der älteste präsidieren, den Vortrag tun, die Stimmen abfragen, was beschlossen dem Kirchenbuch einverleiben, auch die Handlung mit Gebet anfangen und endigen soll.

### §. 104.

Wo ein solches Presbyterium in einigen Gemeinden bisher noch nicht gewesen, soll es sofort nach Publikation dieser Kirchenordnung von dem Pastor daselbst und dessen Kollegen, wo solche sind, nebst den dazu gezogenen Provisoren, Kirchmeistern auch Diakonen zuerst, und zwar durchgehend von Vieren, in den grossen und volkreichen Gemeinden aber von sechs Aeltesten formiert und besetzt. Wovon aber jährlich am neuen Jahrestag oder innerhalb den nächsten acht oder vierzehn Tagen die Halbscheid mit gehöriger Danksagung für ihre geleisteten Dienste ihres Amtes entlassen und hingegen soviel andere, welche ganz untadeligen aufrichtigen Lebens und Wandels sein. Und zwar in solcher Weise, dass ein jeglicher von den jetzt Abtretenden dazu einen oder andern in Vorschlag zu bringen hat, an deren Statt von dem Presbyterio erwählt werden, welche sich dann ausser hochwichtigen Ursachen davon billig nicht zu entschuldigen haben sollen.

### §. 105.

Die Presbyteria oder Consistoria sollen zu vierzehn Tagen oder zum wenigsten monatlich einmal nach jeden Orts Gelegenheit gehalten werden. Da sich dann die Aeltesten nebst den anderen Predigern auf des Praesidis Begehren auch jederzeit gern und willig dabei einfinden sollen.

### §. 106.

Wie nun das Amt der Aeltesten ist, neben den Predigern über die ganze Herde zu wachen. Auf Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger und Zuhörer fleissige Aufsicht zu haben, die ein ärgerliches Leben führen eines besseren zu erinnern, für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen, nebst den Predigern des Jahres ein, zwei, drei oder viermal, nachdem es eines jeglichen Orts Gelegenheit erfordert, die Haus-Visitation zu halten. Mit denselben die Conventus und Synodos zu besuchen, auch die Prediger und das Predigtamt gegen alle Verächter zu verteidigen. So sollen in solchem Presbyterio diejenigen, welche ihres ärgerlichen Lebens und Wandels, als etwa Fluchens, Gotteslästerns, verübten oder auch gesuchten Segen sprechen und Teufelsbannerei, ingleichen mutwilliger Versäumnis und Verachtung des Gottesdienstes und Heiligen Abendmahles, Entheiligung und Brechung des Sabbats, Ungehorsams und Verachtung ihrer Eltern, öffentlicher Feindseligkeit, Trunkenheit und Völlerei, Scheltens und Schmähens, auch sonst anderer Sünden halber, öffentlich beschrien, auch solcher halb von den Predigern, jedoch vergeblich, schon zur Rede gesetzt sein möchten, zur Besserung ernstlich angemahnt. Und falls dieselbe nicht erfolgt, sollen sie nach den mit ihnen gehaltenen gradibus admonitionum (*Schritt für Schritt Anweisungen*) von der Gevatterschaft bei der Taufe und vom Gebrauch des Heiligen Abendmahls per minorem excommunicationem suspendiert (*er wird die geringfügige Exkommunikation aufheben*) und abgehalten. Auch bei continuirender (*weiterer*) Halsstarrigkeit die excommunicatio major (*grössere Exkommunikation*), wovon nachher verhängt, mit denen, so sich all bereits in Unzucht und Hurerei vertieft, die Kirchenbusse auf höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Gutfinden oder dero Regierung vorgenommen und in summa von allen zur Erbauung der Kirche gehörigen Sachen, jedoch in aller Stille, ohne alles unnötige Geschwätz, und zwar auch bei arbitrar (*scheinbarer*) Strafe, ohne alles Austragen deliberirt (*absichtlich*) und gehandelt. Dem und was darin beschlossen, in allem nachgelebt und, falls nötig, die Obrigkeit um Beistand belangt werden, welche ihnen dann auch die Hand zu bieten schuldig sein soll.

### §. 107.

Ein jegliches Presbyterium soll sein Siegel und absonderliche Bücher haben, worin nicht allein dessen acta, sondern auch die Namen der Getauften, ingleichen derer so ihr Glaubensbekenntnis getan, den Heiligen Ehestand beschriften, oder auch durch den zeitlichen Tod abgegangen sein möchten, gehörig und ordentlich verzeichnet werden.

### §. 108.

So sollen auch die acta der Classical- und Synodal-Handlungen im Presbyterio vorgebracht, vorgelesen und in ein sonderlich Buch geschrieben werden.

## Kapitel XV. Von den Classical - Konventen.

### §. 109.

Gleichwie auf dem Provinzial-Synodo allemal in quatuordecim (jeder) satrapia (Statthalterei) ein Subdelegatus (Unterdelegierter) oder besonderer Praeses erwählt wird, also machen die in einem Amte vorhandenen evangelisch-lutherischen Prediger und Gemeinden zusammen einen classem. Und wofern derer in einer satrapia oder Amte all zu wenig sein sollten, steht denselben frei, wie an einigen Oertern schon geschehen, sich mit den Predigern und Gemeinden des nächst benachbarten Amtes zu einer Klasse zu commembriren (teilen).

### §. 110.

Die classici conventus sollen alle Jahre ein oder zweimal gehalten, auch von allen und jeglichen zu solcher Klasse gehörigen Predigern nebst einem Aeltesten, wie auch Schulmeistern und Küstern nach Befinden, aus jeglicher Gemeinde mit gehöriger Instruktion und Vollmacht auf des Subdelegati oder praesidis Invitation (Einladung des Präsidenten) besucht werden. Da aber jetzt gedachte Schulmeister und Küster nicht eher, bis sie sonderlich gefordert werden, in der Versammlung erscheinen sollen.

### §. 111.

Wo ein oder anderer Prediger notwendiger Amtsgeschäfte wegen, oder auch sonst ehehafter (wesentlicher) Behinderung nicht würde erscheinen können, so sollen gleichwohl ein oder zwei Aeltesten sich dabei einzufinden schuldig sein.

### §. 112.

Wofern sich die Aeltesten etwa über ihre Prediger, Schuldiener und Küster, oder auch die Prediger über Jene, oder auch sonst einige ihrer Zuhörer sich beschwerten, auch selbige vorher insbesondere, oder auch im Kirchenrat freundlich und doch vergeblich vermahnt haben möchten, solches kann und soll von ihnen bei dieser Versammlung bescheidenlich vorgebracht, auch wo möglich in der Güte beigelegt, sonst aber bis auf den Provinzial-Konvent verschoben werden.

### §. 113.

Gleichwie alle neu angehenden Prediger bei der Ordination geloben sollen, den provinzialem conventum zwei Jahre nach einander unfehlbar zu besuchen, damit sie also in Kirchen- und Amtssachen desto besser angeführt und unterrichtet werden mögen, so sollen über und neben denselben auf dem Classical-Konvent in den amplioribus classibus (in grösseren Klassen) noch vier, in den mittelmässigen noch drei, in keiner aber weniger als zwei benannt und deputiert werden, welche neben einem oder zwei der Aeltesten den künftigen Provinzial-Konvent oder Synodum zu besuchen schuldig sein sollen.

### §. 114.

Wenn es dem Synodo belieben, Classis es selber begehren, oder auch sonst die Notdurft erfordern würde, soll der Inspektor selbst der Classica-Versammlung zu Zeiten beiwohnen, da sonst praeses Classis (Klassensprecher) allein das Direktorium führen, die Prediger und Aeltesten einladen, die Anwesenden als membra Classis (Klassenmitglieder) annehmen, nach den Abwesenden sich erkundigen, auch daneben ob und wie Sabbat- Fast- und Bettage, Bet- Stunden und Wochenpredigten, Copulationen (Heiraten) und Kindstauften, auch die Presbyteria gehalten werden. Ebenso ob Katechismus und Kinderlehre, nebst der Kirchendisziplin geübt, Schulen und Armen versehen, auch in summa, wie von Kirchen- und Schuldienern insgemein ihr Amt beobachtet werde. Mit Fleiss fragen, alles was zum Bau und Besserung der Kirchen und Schulen dient, nach seinem und aller anwesenden Prediger bestem Verstand und Vermögen fleissig einrichten, auch die Handlung mit Gebet anfangen und endigen.

## Kapitel XVI. Von dem Synodo oder Conventu-provinciali.

### §. 115.

Selbiger soll an dem Orte und zu der Zeit, welche in vorigem Synodo benannt sind, oder auch sonst nach Erheischen der Sachen von dem Inspektor bestimmt werden möchten, alle Jahre einmal gehalten werden.

### §. 116.

Zu Anfang des Synodi soll von einem aus den jüngst ins Ministerium getretenen eine Predigt gehalten, auch sofort nach geendigter solcher Predigt zur Synodal-Handlung geschritten werden.

§. 117.

In der Session soll die bisher übliche Ordnung gehalten werden und wenn von dem Inspector mit dem Gebet der Anfang gemacht ist, soll die bei dem Ministerio hergebrachte Konfession deutlich, klar und verständlich gelesen, auch darauf die Orthodoxia mit Herz und Mund bekannt, demnächst die acta des vorigen Synodi, wie auch der Classical-Conventen repetiert werden, voraus aber und insonderheit nach dieser Kirchenordnung, welche ein Jeglicher zu subscribiren (*zu abonnieren*) schuldig sein soll, alles Kirchen- und Schulwesen fleissig examiniert und untersucht, und was alsdann ein Jeglicher ferner vorzutragen haben möchte, angehört und erörtert werden.

§. 118.

Gleichwie in den Classical- also soll auch in den Synodalkonventen ein scriba verordnet werden, der neben dem Inspector ministerii, seniore und subdelegatis oder praesidibus Classium als den moderatoribus Synodi (*die Leiter der Synode*) seinen Sitz haben, auch alles mit Fleiss verzeichnen soll.

§. 119.

Die Aeltesten der Gemeinde sollen, wie sich in Classicali, also auch in diesem provinciali conventu (*Provinzversammlung*) gehört, auch in den Sachen, wovon ihnen gute Wissenschaft beiwohnt, in ihren votis und Stimmen abgefragt, und also der Beschluss von ihnen zugleich mit befördert oder gemacht werden.

§. 120.

Alldieweil die von höchstgtr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dem Inspector gnädigst beigeordneten Adjunkt bis daher teils in eigener Person, teils auch durch ihre Bevollmächtigten in dieser Synodal-Handlung zugleich mit präsiert, damit dann durch dieselben die Kirchen- und Schuldiener zu desto fleissiger Beobachtung ihrer Amtsschuldigkeit mit anermahnt und bewogen, die unfleissigen auch in Lehre und Leben, die ärgerlichen aber mit desto mehrerem Ernst und Nachdruck zensuriert und bestraft werden mögen, so sollen gedachte Adjuncti um Continuation (*Fortsetzung*) solches praesidi jedesmal ersucht und belangt werden.

§. 121.

Ein Jeglicher soll sich in der Stunde, welche zum Anfang dieser Synodal- wie auch Classical- und Presbyterial-Handlung bestimmt ist, unverzüglich einfinden. Wie er sich dann darauf alles unnötigen Geschwätzes in allen diesen Versammlungen allerdings enthalten, niemand in seiner Rede vorgreifen, sondern nur, wenn ihn die Ordnung trifft, seine Meinung offenherzig und bescheiden offenbaren. Ohne erhebliche sonderliche Ursachen, auch vorab gesuchter und erhaltener Erlaubnis aus der Versammlung nicht scheiden, sondern die acta verlesen hören, eigenhändig mit unterschreiben, auch von demjenigen, was darinnen vorgefallen und verhandelt sein möchte, nichts ausschwatzen. Und da Jemand diesem nicht nachleben, sondern in einem oder andern Stück dawider handeln würde, soll er eine willkürliche Strafe der Versammlung verfallen sein, oder ja zum wenigsten in publico Consessu (*öffentlicher Versammlung*) oder auch sonst vom Inspector und dessen Adjunctis alles Ernstes darüber zensuriert und bestraft werden.

§. 122.

Weil in Synodo anderes nicht, als nur dasjenige, was Gottes Wort, dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis, dieser Kirchenordnung und dieser Landen Herkommen gemäss ist, gehandelt, beliebt und beschlossen werden soll. So soll dem auch allenthalben, jedoch nach eines jeglichen Ortes Gelegenheit nachgelebt, und gleichwie einem Prediger in Kirchensachen auf eigene Hand irgend was zu ändern verboten ist, so soll demselben solchen Synodalschluss zuwider zu handeln auch nicht gestattet werden.

§. 123.

Wo etwa ein Prediger in seiner Gemeinde kein Presbyterium anrichten, auch die Classical- oder Synodal-Konvente nicht besuchen würde, so soll er sowohl von seiner eigenen Gemeinde, als auch dem Inspector, auch falls nötig, auf deren Ansuchen von der Obrigkeit dazu angewiesen werden. Wie dann dieselbe auch sonst in allen rechten und billigen Verfügungen dem Presbyterio Classis und Synodo die amtliche Handbietung zu tun schuldig und gehalten sein soll.

§. 124.

Wie oft die Synodi generales zu halten seien, darüber werden die Gemeinden sich auf den provincialibus vergleichen. Dazu dann aus jeglicher Provinz vier Prediger und zwei Aeltesten, oder anstatt der Aeltesten, wenn sie nicht erscheinen können, soviel Prediger nach Gutfinden der Konsistorien abgesandt werden mögen.

§. 125.

Dieser General-Synodus soll dem provinciali gemäss mit Gebet wohl angefangen und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

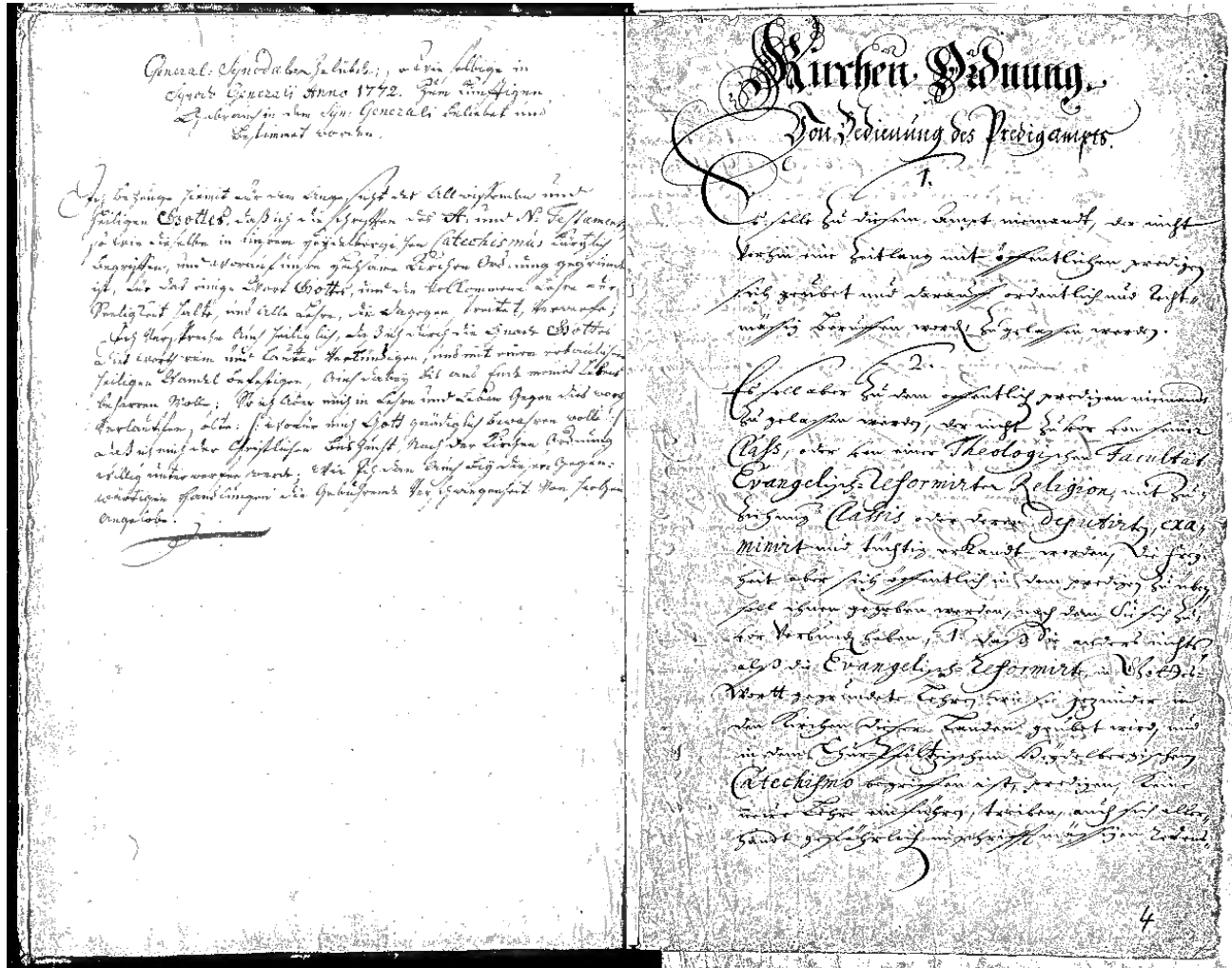


§. 126.

Diese Kirchenordnung soll nebst den Acten Synodi generalis (Akten der General-Synode) bei besagten Versammlungen jedesmal abgelesen werden.

§. 127.

Wenn ein Synodus provincialis mit den andern in einigen Missverstand geraten möchte, soll die Sache ad synodum generalem (zur General-Synode) gelangen und darinnen gebühlich abgehandelt werden.



Quelle: Provinzial-Kirchenarchiv der Evangelischen Kirche im Rheinland